

Vorblatt

Problem:

Das Kärntner Landeskonservatorium wird ab dem Studienjahr 2006/07 zwei neue Hauptstudiengänge führen, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in die Verordnung über die Studienförderung für Studierende an Konservatorien nach dem Studienförderungsgesetz 1992 erfüllen. Ohne die Aufnahme in diese Verordnung haben die ordentlichen Studierenden der neuen Hauptstudiengänge des genannten Konservatoriums keinen Rechtsanspruch auf Studienförderung.

Ziel und Inhalt:

Gegenständlicher Novellenentwurf soll eine Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Studienförderung für ordentliche Studierende der Hauptstudiengänge „Kammermusik/Ensemble“ sowie „Schauspiel“ des Kärntner Landeskonservatoriums schaffen.

Alternativen:

In Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben des Studienförderungsgesetzes 1992 gibt es keine Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung wird sich finanziell voraussichtlich durch zusätzliche Ausgaben im Bereich der Studienförderung auswirken.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Dieses Rechtsetzungsvorhaben wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung bedarf gemäß § 76 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes 1992 des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf steht zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Studienförderung erhalten ordentliche Studierende an mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, wenn sie Hauptstudiengänge besuchen, die durch Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Studienförderung für Studierende an Konservatorien zu bestimmen sind. Konservatorien sind im schulrechtlichen Sinn Privatschulen mit einem Organisationsstatut, das von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur bescheidförmig genehmigt wird. Nur diesen kann das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden.

Das Organisationsstatut des Kärntner Landeskonservatoriums wurde mit Bescheid vom 7. Juli 2006 (GZ BMBWK-24.416/0001-III/3a/2006) ab dem Studienjahr 2006/07 genehmigt. Weiters sind in die Verordnung über die Studienförderung nur solche Hauptstudiengänge aufzunehmen, die bei einer Dauer von mindestens acht Semestern in praktisch-künstlerischen Fertigkeiten bis zur höchsten Stufe führen und eine entsprechende theoretische Ausbildung bieten oder zu einer Lehrbefähigung führen; ebenso müssen die Pflichtgegenstände der Hauptstudiengänge ein durchschnittliches Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden je Semester aufweisen. Die Überprüfung des Organisationsstatuts, insbesondere der relevanten Lehrpläne, ergibt, dass die Studiengänge des Kärntner Landeskonservatoriums diese Voraussetzungen erfüllen. Sie sind daher in die Verordnung aufzunehmen, wodurch für ordentliche Studierende des Kärntner Landeskonservatoriums ab dem Studienjahr 2006/07 die notwendige Anspruchsgrundlage für den Bezug von Studienförderung geschaffen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Laut Auskunft des Administrators des Kärntner Landeskonservatoriums werden am Beginn des Studienjahres 2006/07 voraussichtlich 42 bis 54 ordentliche Studierende die Hauptstudiengänge „Schauspiel“ und „Kammermusik/Ensemble“ besuchen.

Im Studienjahr 2004/05 stellten 12 % der Studierenden einen erfolgreichen Antrag auf Studienförderung. Die Höhe der Studienbeihilfe beträgt durchschnittlich 4 192 Euro jährlich pro Studierenden. Ausgehend von diesem Betrag und den Erfahrungswerten der Studienbeihilfenbehörde betreffend den Zuerkennungsanteil werden somit Mehrausgaben von maximal 29 344 Euro für maximal 7 zu bewilligende Anträge ordentlicher Studierender der neuen Hauptstudiengänge anfallen.

Durch die Aufnahme der neuen Hauptstudiengänge des Kärntner Landeskonservatoriums in die Verordnung über die Studienförderung für Studierende an Konservatorien ergeben sich keine Auswirkungen auf den Stellenplan der Studienbeihilfenbehörde.

Gliederung der Folgeausgaben/-kosten:

Personalausgaben/-kosten	0
Verwaltungssachausgaben	Vernachlässigbar
Nominalausgaben/-kosten	29 344,00 Euro
Investitionsausgaben	0
Minderausgaben/-kosten	0
Summe der Kosten	29 344,00 Euro

Für die auf Grund dieser Verordnung anfallende finanzielle Mehrbelastung in der Höhe von 29 344,00 Euro ist die budgetäre Bedeckung in ausreichendem Maße gegeben und erfolgt im Rahmen des Kapitel 12 der Anlage 1 (Bundesvoranschlag) des Bundesfinanzgesetz 2006, BGBl. I Nr. 20/2005 idgF.

Für das laufende Finanzjahr sowie für die folgenden drei Finanzjahre ergeben sich durch die geplante Neuaufnahme der Studiengänge „Schauspiel“ sowie „Kammermusik/Ensemble“ in die Verordnung über die Studienförderung unter der Annahme unveränderter Voraussetzungen sowie weiters unter Zugrundelegung obiger Durchschnittswerte (Zahl der möglichen Antragstellerinnen und Antragsteller, Bewilligungsanteil, Höhe der jährlichen Studienbeihilfe) folgende Zahlenwerte:

Finanzjahr	Mehrausgaben
2006	9781,33 Euro
2007	29 344 Euro

2008	29 344 Euro
2009	29 344 Euro

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4):

Die Aufnahme der neuen Studiengänge in die Verordnung über die Studienförderung an Konservatorien wird am 1. September 2006 wirksam werden. Die neue Rechtslage ist daher auf Ansuchen betreffend Studienförderung ab dem Studienjahr 2006/07 anzuwenden.

Zu Z 2 (Ziffer 2 der Anlage):

Nach geltender Rechtslage führen elf Konservatorien Hauptstudiengänge, deren erfolgreicher Besuch mit Studienförderung unterstützt wird. Mit Ziffer 2 des Entwurfes werden die Hauptstudiengänge des Kärntner Landeskonservatoriums um „Kammermusik/Ensemble“ und „Schauspiel“ erweitert.